



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-375/21-26	
Datum	27.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.03.2023	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	23.05.2023	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	22.06.2023	beschließend

Betreff:

Heranziehung der Stadt zu den Aufgaben der Sozialhilfe gemäß §4 HAG/SGB XII des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des HAG/SGB XII

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bis 31.12.2004 bei der Stadt Rüsselsheim lag;
2. die Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zum 01.07.2004 per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2004 an den Landkreis Groß-Gerau zurückübertragen wurden;
3. sich die 2004 erwarteten Kosteneinsparungen durch eine anschließende Erhöhung der Kreisumlage nicht bewahrheitet haben;
4. der Kreis entgegen der vertraglichen Vereinbarung aus dem Jahre 2004 kein dauerhaftes „Regionalbüros für soziale Angelegenheiten“ im Stadtgebiet aufrechterhalten hat;
5. die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2019 beschlossen hat,
 - a. „zum gegenwärtigen Zeitpunkt an der Beschlussfassung zur Redelelegation der Sozialhilfearbeiten an den Kreis Groß-Gerau festzuhalten“,
 - b. aber den Magistrat beauftragt hat, „zu prüfen, ob die Heranziehung der Stadt zu den Aufgaben der Sozialhilfe zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll ist“;
6. derzeit ein Gesetzgebungsverfahren im Hessischen Landtag läuft, das u.a. zum Gegenstand hat, §4 Abs. 1 des HAG/SGB XII zu ändern, wonach zukünftig gelten soll, dass „die Aufgaben

der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei Sonderstatusstädten als übertragen gelten, sofern die Heranziehung nicht „nach“ dem 01. Januar 2020 aufgehoben wurde“;

7. dass die geplante Gesetzesänderung dazu führen würde, dass die Stadt Rüsselsheim sofort zu den Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogen werden würde;
8. dass die Stadt Rüsselsheim derzeit weder über die personellen noch sachlichen Ressourcen für die sofortige Rücknahme dieser Aufgaben verfügt;
9. eine unregelmäßige Übernahme der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfe zu vermeiden ist und deshalb mit dem Landkreis Groß-Gerau Verhandlungen über eine spätere Übernahme der Aufgaben geführt werden müssen oder auf die Übernahme komplett verzichtet werden muss.

B. Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – vorläufig befristet bis zum 30.06.2025 – die erneute Redelelegation der Sozialhilfearbeiten an den Kreis Groß-Gerau auf Grundlage des Entwurfs zum Änderungsgesetz §4 Abs.1 Satz 3 HAG/SGB XII vorbehaltlich möglicher Änderungen des Gesetzestextes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, mit dem Kreis Groß-Gerau mit dem Ziel zu verhandeln, eine Vereinbarung über die Übernahme der örtlichen Aufgabe der Sozialhilfe zum 01.07.2025 auszuhandeln, die der Stadtverordnetenversammlung vorab zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Begründung:

A. Ziel

Kurzfristiges Ziel ist es, zu vermeiden, dass die Heranziehung der Stadt Rüsselsheim am Main ohne ausreichende Vorlaufzeit und unkoordiniert erfolgt.

Ziel ist es außerdem, dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahre 2019 entsprechend, zu prüfen, ob und wie die Übernahme der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfe möglich ist.

B. Beschlusshistorie

Die Vorlage steht im Zusammenhang mit folgender Drucksache:

- DS 375 – Redelelegation der Sozialhilfearbeiten an den Kreis Groß-Gerau; 04/2004
- DS 607/16-21 – Redelelegation der Sozialhilfearbeiten an den Kreis Groß-Gerau; 11/2019

C. Gesetzliche Grundlage

Derzeitige Rechtslage:

Der Hessische Landtag hat dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes am 13.08.2018 zugestimmt. Dieses besteht u.a. aus dem Hessischen Ausführungsgesetz zum neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Zwölften Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII).

Das HAG/SGB XII regelt insbesondere die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem SGB XII. §2 des HAG/SGB XII spezifiziert die sachliche Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Nach Abs. 1 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, nach Abs. 3 für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig.

Gemäß §4 Abs. 1 HAG/SGB XII gelten bei Gemeinden ab 50.000 Einwohnern die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe als übertragen, sofern die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde, was mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2019 geschah (DS 607/16-21), allerdings mit der Einschränkung zu prüfen, ob die Übernahme der Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sei.

Zukünftige voraussichtliche Rechtslage:

Gemäß §4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes des Änderungsgesetz HAG/SGB XII vom 31.10.2022 gelten die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei Sonderstatusstädten abermals als übertragen, soweit die Heranziehung nicht nach dem 01. Januar 2020 aufgehoben wurde. Einen solchen Beschluss gibt es bisher allerdings nicht, so dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Stadt Rüsselsheim am Main sofort die Aufgabe der örtlichen Sozialhilfe zu übernehmen hätte.

D. Ausgangslage

Im Jahr 2004 wurden die Aufgaben der Sozialhilfe per Stadtverordnetenbeschluss (DS 375) an den Kreis redelegiert.

Im Zuge der Einführung des Hessischen Ausführungsgesetz zum neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Zwölften Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabepakets (siehe Punkt C) wurde die Heranziehung zu den Aufgaben der Sozialhilfe zum 01.01.2020 erneut per Stadtverordnetenbeschluss im Jahre 2019 aufgehoben (DS 607/16-21).

Zudem wurde der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob die Heranziehung der Stadt zu den Aufgaben der Sozialhilfe zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll ist. Diese Prüfung wurde aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und dann aufgrund der sich abzeichnenden Gesetzesänderung bislang zurückgestellt.

Das Kabinett der Landesregierung hat am 31.10.2022 dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum zwölften Buch Sozialgesetzbuch zugestimmt. Das Gesetz soll gemäß Schreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 02.11.2022 so schnell wie möglich in Kraft treten.

E. Hintergrund

Nachfolgend werden die Aufgaben der örtlichen Sozialhilfe spezifiziert, um die es vorliegend geht:

- **Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII)**

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen oder Vermögen, bestreiten können (§ 27 SGB XII).

- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46b SGB XII)**

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 41 Abs. 2, oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei voller und dauerhafter Erwerbsminderung, auf Antrag Leistungen erhalten.

- **Hilfen zur Gesundheit (§§ 47-52 SGB XII)**

Zu den Hilfen zur Gesundheit zählen die vorbeugende Gesundheitshilfe (medizinische Vorsorgeleistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten), Hilfe bei Krankheit (Leistungen zur Krankenbehandlung), Hilfe zur Familienplanung (ärztliche Beratung, Untersuchung und Verordnung empfängnisregelnder Mittel), Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (ärztliche Behandlung/Betreuung, Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Pflege in stationären Einrichtungen und häusliche Pflege) und Hilfe bei Sterilisation (Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet). Die Aufwendungen werden von den Krankenkassen übernommen und von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich erstattet.

- **Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66a SGB XII)**

Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind zahlreich und reichen von Pflegehilfsmitteln und Pflegegeld im Rahmen der häuslichen Pflege über die teilstationäre bis zur stationären Pflege. Im Detail sind die Leistungen dem § 63 SGB XII zu entnehmen.

- **Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 – 74 SGB XII)**

Zu den Hilfen in anderen Lebenslagen gehören

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts: Umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen (Mahlzeiten; Körperpflege), sowie Haushaltstätigkeiten (Putzen, Einkaufen). Wird gewährt, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann.
 - Altenhilfe: Darunter fallen Leistungen zum Beispiel zur Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung, zur Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege u.v.m.)
 - Blindenhilfe: Hier verbleibt die Zuständigkeit beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe
 - Hilfe in sonstigen Lebenslagen: Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Um welche sonstigen Lebenslagen es sich hierbei handeln könnte, wird im Gesetzestext nicht näher ausgeführt. Es handelt sich jedenfalls um Notlagen, die nicht mit im SGB XII aufgeführten Hilfearten gemildert werden können.
 - Bestattungskosten: Die Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
- **Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII)**

Bedarfe für Bildung von Schüler*innen, die eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen sowie Bedarfe von Kindern- und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, werden neben den Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Darunter exemplarisch Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten, den persönlichen Schulbedarf, Schüler*innenbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung etc.

F. Problem

Der Entwurf zum Änderungsgesetz HAG/SGB XII nennt die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe in §4 Abs. 1 Satz 3 bei Sonderstatusstädten abermals als übertragen, soweit die Heranziehung nicht „nach“ dem 01. Januar 2020 aufgehoben wurde.

Gemäß Beschlusslage (DS 607/16-21) wurden die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe “ im Jahr 2019 „zum“ 01. Januar 2020 auf den Kreis Groß-Gerau redelegiert, die Heranziehung demnach aufgehoben.

Es besteht rechtliche Unklarheit darüber, ob mit genanntem Beschluss die Formulierung der Aufhebung „nach“ dem 01. Januar 2020 gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfs zum Änderungsgesetz HAG/SGB XII erfüllt ist. Die Rechtsämter des Kreises und der Stadt empfehlen daher die erneute formelle Aufhebung der Heranziehung zu den Aufgaben der Sozialhilfe, um eine sofortige und unkoordinierte Übernahme zu vermeiden.

Der Hessische Landkreistag hat die Formulierung in seiner Stellungnahme im Rahmen der Regierungsanhörung entsprechend kritisiert. Ob die Kritik vom Gesetzgeber berücksichtigt werden wird und sich die Formulierung letztlich im in Kraft getretenen Gesetzestext wiederfinden wird, bleibt abzuwarten. Da der Gesetzesentwurf aber unverändert am 02.02.2023 per Eilausfertigung in den Hessischen Landtag eingereicht wurde, ist davon derzeit nicht auszugehen.

Die Stadt verfügt derzeit nicht über die für die Aufgabenerfüllung benötigten Personalressourcen, Sachmittel und Räumlichkeiten für Büroarbeitsplätze. Entsprechende finanzielle Mittel sind in der Haushaltplanung für das Jahr 2023 auch nicht vorgesehen. Eine Übernahme der Aufgaben der Sozialhilfe bedarf deshalb einer Übergangsfrist, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichtaufgaben sicherstellen zu können. Aufgrund des durch das Gesetzgebungsverfahren bestehenden Zeitdrucks ist es derzeit nicht möglich, den zukünftigen Personalbedarf, die zukünftig erforderlichen Sachmittel oder das finanzielle Volumen der Leistungen zu beziffern.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass sich der Kreis Groß-Gerau im Jahre 2004 vertraglich verpflichtet hat, ein „Regionalbüro für soziale Angelegenheiten“ in Rüsselsheim einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Diese Zusage wurde nicht eingehalten, so dass eine Anlaufstelle vor Ort für die Menschen aus Rüsselsheim nicht besteht.

G. Lösung

Die Stadt beschließt – um Zeit zu gewinnen – erneut ihre Zustimmung zur Aufhebung der Heranziehung zu den Aufgaben der örtlichen Sozialhilfe. Die erneute Redelelegation wird jedoch befristet bis zum 30.06.2025. Durch die Übergangsfrist wird eine geordnete Übernahme der Aufgaben sichergestellt.

Dies versetzt die Stadt und den Landkreis in die Lage, die offenen Punkte seriös aufbereiten zu können (Personalbedarf, Sachmittelbedarf, erwartetes Leistungsvolumen) und eine abgestimmte Lösung partnerschaftlich finden zu können.

Der Magistrat wird deshalb gleichzeitig beauftragt, mit dem Kreis eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Sozialhilfe ab dem 01.07.2025 aushandeln, die der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Ziel der Verhandlungen ist es auch, auf Grundlage des Hessisches Finanzausgleichsgesetz eine Reduzierung der Kreisumlage, zwecks Deckung der Verwaltungskosten herbeizuführen.

H. Kosten

Es entstehen zum jetzigen Zeitpunkt durch die Redelelegation bis zum 30.06.2025 keine zusätzlichen Kosten.

Der Kreis Groß-Gerau hätte auch ab 2025 weiterhin die Kostenträgerschaft. Das bedeutet, dass er als örtlicher Träger der Sozialhilfe (analog der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz) bei einer Übertragung der Aufgaben die Kosten der Stadt für Leistungen erstatten muss.

Das Gesetz sieht eine Refinanzierung der Verwaltungskosten selbst nicht vor, allerdings soll die Refinanzierung der Verwaltungskosten durch eine Reduzierung der Kreisumlage erreicht werden.

In § 50 HFAG - Hessisches Finanzausgleichsgesetz wird zur Kreisumlage für Sonderstatus-Städte in Absatz 2 geregelt:

Umlagegrundlage für die Kreisumlage einer kreisangehörigen Gemeinde ist die um die Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft verminderte Summe aus der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen A und B. Für Sonderstatus-Städte werden die Umlagegrundlagen auf 56,5 Prozent der Beträge nach Satz 1 ermäßigt. Von Satz 2 können der Landkreis und die betroffene kreisangehörige Gemeinde einvernehmlich abweichen.

Es dient zur Kenntnis, dass sich die 2004 erwarteten Einsparungen durch die Rückgabe der Aufgabe an den Kreis Groß-Gerau aufgrund der Reform des Gesetzes zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) von 2006 nicht verwirklicht haben. Die Reform führte zu Mehraufwendungen bei der Kreisumlage in Höhe von 1,1 Mio. € in 2006 und 1,6 Mio. € in den Folgejahren, welche den Einsparungen bei den Personalkosten gegenüberstanden. Zudem wurde in den Jahren 2004 und 2005 eine Anschubfinanzierung zur Personalüberleitung an den Kreis in Höhe von rund 800.000 € gezahlt.

I. Auswirkungen auf Dritte

Die Zuständigkeit der Stadt für die unter Punkt E. aufgeführten Aufgaben der Sozialhilfe würde für die Bürger*innen mehr Bürgernähe und kürzere Wege für notwendige Behördengänge bedeuten. Der vor allem mit öffentlichen Verkehrsmittel langwierige Weg zum Kreissozialamt bliebe den Anspruchsberechtigten in der Folge erspart, die Identifizierung der Bürger*innen mit ihrer Stadt als unterstützende Behörde in gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen würde gestärkt.

Dies erscheint vor allem vor dem Hintergrund der, abweichend von der Beschlusslage zur Redelelegation der Sozialhilfearbeiten aus dem Jahr 2004 (DS 375), nicht erfolgten Unterhaltung eines „Regionalbüros für soziale Angelegenheiten“ durch den Kreis im Stadtgebiet, dringend ratsam.

J. Alternative

Der Verzicht auf eine geregelte Übernahme der Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers vom Kreis durch die Stadt Rüsselsheim ist nicht zu empfehlen.

Auch ist nicht empfehlenswert, die Aufgabe der örtlichen Sozialhilfe dauerhaft an den Kreis zu redelegieren, da dann keine Verbesserung der Serviceleistung für die Rüsselsheimer Bürger*innen zu erreichen wäre (siehe I.).

K. Auswirkungen auf das Klima

Durch die Übernahme der Aufgaben reduzieren sich für die Rüsselsheimer Bürger*innen Fahrwege. Dies lässt eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und somit einen (kleinen) positiven Effekt für das Klima erwarten.

Rüsselsheim am Main, den 21.03.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister